DS-GVO

Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss.

Es muss folgende Punkte umfassen:

* Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Name und Anschrift des Vereins

MEGO e.V., c/o Manfred Knoll, Vogelsangstrasse 24 73760 Ostfildern (Nellingent)

* Ansprechpartner: Vorstandsvorsitzender und evtl. Datenschutzbeauftragter
* Verarbeitungstätigkeiten: in jedem Fall „Mitgliederverwaltung“; evtl. weitere Zwecke

Mitgliederverwaltung, Spenden bearbeiten,

* Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten: z.B. „Mitglieder“, usw. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)

Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten,

* Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usf.

MOBA,

* Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z. B. Löschung nach Beendigung der Mitgliedschaft

Empfehlung: Nehmen Sie zu dem Verarbeitungsnachweis zusätzlich auf, dass Sie die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen haben.

Externe Dienstleister mit denen Verein zusammenarbeitet, bezeichnet die DS-GVO „Auftragsverarbeiter„. Hier sind folgende Punkte zu beachten:

**2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein**

**2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder**

*Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines Dachverbandes, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitritt. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbands ist. Dann ist Art. 26 DS-GVO zu beachten.*

**3.1 Sicherheit personenbezogener Daten**

*Nach Art. 32 DS-GVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei müssen die Maßnahmen einen Schutz gegen jegliche Arten (datenschutz-) rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten bieten.*

*In Art. 32 Abs.1 DS-GVO werden beispielhaft Mindestanforderungen wie Pseudonymisierung, Verschlüsselung und Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung von* *Systemen bei technischen Zwischenfällen und solche zur regelmäßigen Evaluierung der Wirksamkeit aller technisch organisatorischen Maßnahmen genannt. Diese Maßnahmen sollte der Verein unabhängig von gesetzlichen Vorgaben-bereits aus eigenem Interesse umsetzen. So ist um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden*

*können-an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten zu denken. Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von Art. 32 DS-*

*GVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintritts-wahrscheinlichkeit*

*und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen*

*Personen zu treffen.*

**4.Nutzung von personenbezogenen Daten**

**4.1Nutzung von Mitgliederdaten**

*Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet.*

*Nach Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personüberwiegen (Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO, s.o. Nr. 2.1).*

**5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder**

*Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen, sei es, dass an sie Mitgliederlisten ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien aller Mitglieder im Vereinsheim oder an einer anderen Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passworts abrufen können. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.*

*Besteht der Vereinszweck darin, die persönlichen oder geschäftlichen Kontakte zu pflegen, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zur Erreichung des Vereinsziels nach Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO zulässig. Dieser Vereinszweck muss sich aus der Satzung ergeben. Dies kann insbesondere bei Selbsthilfe-und Ehemaligenvereinen der Fall sein. Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen und die schutzwürdigen Belange der Mitglieder angemessen zuberücksichtigen sind (s.o.Nr. 2.1). Der Verein muss dabei sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, die Möglichkeit haben, der Aufnahme ihrer Daten in diese zu widersprechen. Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der*

*Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist.*

*Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen. Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen*

*(Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO; s.o. Nr.2.1).*

*Es darf nicht verkannt werden, dass Vereinsmitglieder sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzt*